

**Der Landrat**

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister  
[REDACTED]  
Wilhelm-Wagner-Platz  
51429 Bergisch Gladbach

[REDACTED]@stadt-gl.de

*Dienststelle:* Amt 67 Planung und Landschafts-  
schutz, Block B, 4.Etage  
*Erreichbarkeit:* vormittags  
*Öffnungszeiten:* Termine nach vorheriger Vereinbarung  
*Buslinien:* 227, 400  
Haltestelle Kreishaus  
  
*Bearbeiter/in:* [REDACTED]  
  
*Telefon:* 02202 / 13 2377  
*Telefax:* 02202 / 13 104020  
*E-Mail:* Bauleitplanung@rbk-online.de  
  
*Unser Zeichen:*  
*Datum:* 11.02.2021

**Stadt Bergisch Gladbach, B-Plan 5583, 1. Änderung "Bockenbergr 2"  
hier: Frühzeitige Beteiligung TöB §4(1) BauGB bis zum 12.02.2021**

Sehr geehrte [REDACTED],  
nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.

**Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:**

Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):

Eingriffsbeschreibung:

Die aktuell überwiegend für Kompensations- und Entwässerungszwecke festgesetzten Flächen des Änderungsbereiches sollen nunmehr mit Gebäuden (Kitaerweiterung, Küche & Mensa, Erholungs- und Fitnessräume, Volleyballfeld, Zugangsräume) bebaut beziehungsweise in Nutzgrünflächen für das Außengelände der Kindertagesstätte umgewandelt werden.

Die Textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Mit der Vergrößerung der überbaubaren Grundflächen und der Nutzgrünflächen gehen bislang geplante Funktionsflächen im Naturhaushalt, als Lebensraum und für das Landschaftsbild verloren. Die Änderung führt zu einer Vergrößerung des Eingriffsumfanges im Vergleich zur rechtskräftigen Planung. Weiterhin sind Eingriffe mit der Verlagerung von Entwässerungsanlagen und der Verschärfung der Konfliktlage zwischen Walderhaltung und Bebauung (Verkehrssicherheit, Beschattung, Laubfall, Vermoosung etc.) durch die Verringerung des Abstandes zum Wald verbunden.

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken:

Der Änderungsbereich ist im Wesentlichen rechtskräftig als Gewerbegebiet festgesetzt. Die Maßnahme ist durch die bestehende Kindertagesstätte bedingt standortgebunden. Sie entspricht den Darstellungen des Regional- und Flächennutzungsplanes.

Bedenken werden daher nicht geltend gemacht.

Gleichwohl werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben betroffen. Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Festsetzung wird voraussichtlich vollständig entfallen. Daneben wird auch in Grünflächen und Flächen für Wald eingegriffen. Weiterhin verringert sich der Abstand zum Wald, wodurch sich die Konfliktlage zwischen Walderhaltung und Bebauung (Verkehrssicherheit, Beschattung, Laubfall, Vermoosung etc.) verschärft. Die Konflikte gehen zumindest langfristig zu Lasten des Waldes aus. Darüber hinaus entfallen Flächen zur Niederschlagsentwässerung, welche voraussichtlich und in der Regel zu Lasten der Freiflächen ersetzt werden müssen.

Aktuell liegen entsprechende Planungen noch nicht vor.

Die untere Naturschutzbehörde bringt daher folgende Anregungen in das Verfahren ein:

Hinweise und Anregungen:

- Die untere Naturschutzbehörde regt an den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Ursprungsplan zu aktualisieren und zu ergänzen, einen sinnvollen Ersatz für die entfallenden Kompensationsfunktionen und -maßnahmen sowie Lösungen für die Konfliktlage zwischen Walderhaltung und Bebauung sowie die entfallenden Entwässerungsflächen zu planen.

(Ansprechpartner: XXXXXXXXXX)

Amt 39 (Artenschutz):

Aus Sicht des Artenschutzes ergeben sich durch die Änderungen des B-Planes nach derzeitigem Kenntnisstand keine für den Artenschutz relevante Änderungen zum B-Planverfahren im Jahre 2014/2015. Dort wurden Artenschutzprüfungen (ASP) von 2013 vorgelegt.

Der hier betroffenen Erweiterung der Gewerbefläche wird durch die in der B-Planaufstellung des B-Planes 5583 aufgeführten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die dort aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden somit auch für die hier betroffene 1. Änderung des B-Planes 5583 aufgeführt.

Als Auflage:

1. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der ASP vom November 2013 auf Seite 28 sind einzuhalten.
2. In der Brutsaison vor Beginn der Maßnahmen ist eine erneute Horstkontrolle sowie Höhlenbaumkontrolle der von der 1. Änderung des B-Plans 5583 betroffenen Fläche durch einen Sachkundigen durchzuführen. Soweit sich hier neue Hinweise auf besetzte Horste bzw. Höhlen ergeben, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens Kontakt mit dem Veterinäramt (Frau Wildenhues 02202-13 6814 oder Herrn Knickmeier, 02202-13 6798) aufzunehmen. Ggf. werden Bauzeitenregelungen/Horstschutzzonen während der Brutzeit sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
3. Weitere festgestellte Horst- und Höhlenbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten.
4. Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken), welche zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind vom 01.11. bis 31.01. durchzuführen. Zeitnah, frühestens jedoch 2 Wochen, vor der Rodung von betroffenen Höhlenbäumen sind diese auf Fledermausbesatz durch einen Sachkundigen zu kontrollieren. Soweit sich Hinweise ergeben ist wie unter 2. Kontakt mit dem Veterinäramt aufzunehmen.
5. Während der Bauzeit in den Sommermonaten ist eine helle Beleuchtung der Baustelle in den Nachstunden zwischen 22 und 6 Uhr zu unterlassen.
6. Die Dauer sowie die Intensität der zukünftigen Beleuchtung des Bebauungsgebietes ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, eine Nutzung von insektenfreundlichen Lampen ist wünschenswert. Eine nach oben abstrahlende Beleuchtung ist zu unterlassen.
7. Bei den zukünftigen Gebäuden ist auf größere Glasfronten zu verzichten, bzw. sind diese vogelfreundlich zu gestalten.
8. Eine Beeinträchtigung des im südlichen FFH-Gebiet Königsforst vorhandene Fließgewässersystem Flehbach-Böttcherbach ist auszuschließen.
9. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird eine ökologische Bauleitung erforderlich.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann von der Durchführung einer erneuten Artenschutzprüfung nach den Verwaltungsvorschriften abgesehen werden und ist die Umsetzung der 1. Änderung des B-Planes 5583 aus Sicht des Artenschutzes derzeit ohne Bedenken.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

### **Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:**

Zu der v. g. Maßnahme der Stadt Bergisch Gladbach werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

#### Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung

##### **Schmutzwasserbeseitigung**

Das häusliche Schmutzwasser wird in den öffentlichen Kanal in der Friedrich-Ebert-Straße der Stadt Bergisch Gladbach eingeleitet. Es bestehen keine Bedenken.

##### **Niederschlagswasserbeseitigung**

Die geplante Niederschlagswasserbeseitigung ist unklar. Ohne Niederschlagswasserbeseitigungskonzept kann keine Stellungnahme abgegeben werden.

Es bestehen Bedenken.

Hinweis:

Bis zum Bauantragsverfahren ist ein Entwässerungskonzept mit mir abzustimmen.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

#### Wasserschutzgebiet / Oberflächengewässer

Oberflächengewässer:

Im Änderungsbereich ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Wasserschutzgebiet:

Der Änderungsbereich befindet sich räumlich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle. Es gelten die in der „*Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln (Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle)*“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

#### Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu o.g. Vorhaben keine weiteren Anregungen.

(Ansprechpartner: [REDACTED])

#### Grundwasserbewirtschaftung

Zu o. g. Thematik bestehen aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung keine Bedenken.

(Ansprechpartnerin: [REDACTED])

## Bodenschutz / Altlasten

Die Firma Miltenyi Biotec plant eine Erweiterung der Kindertagesstätte an ihrem Standort in Bergisch Gladbach Moitzfeld. Zur Erweiterung der Kita muss der bestehende Bebauungsplan geändert werden und die Baugrenze ausgeweitet werden.

Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gem. § 8 Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG - erfasst. Es liegen mir keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen i.S. des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG -

Im Zuge der Errichtung sind Erdbewegungen erforderlich. Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden, sofern nachfolgende Nebenbestimmungen mit in die Baugenehmigung aufgenommen werden:

### Auflagen:

1. Werden Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt, ist unverzüglich die Untere Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises zu informieren. Arbeiten im auffälligen Bereich sind solange einzustellen, bis das weitere Vorgehen mit der Unteren Umweltschutzbehörde abgestimmt ist. Auffälliges Material ist getrennt zu lagern und nicht mit unbelasteten Materialien zu vermischen.
2. Vor Ort abgetragener Boden kann zum Wiedereinbau verwendet werden, sofern er organoleptisch unauffällig ist. Überschüssiger Boden ist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verwerten oder zu beseitigen, hierzu sind der Unteren Umweltschutzbehörde entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.
3. Wird zusätzliches Bodenmaterial benötigt, so darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Beimengungen (EAK-Abfallschlüsselnummern 170504 und 200202, EAK-Bezeichnung Boden und Steine) abgelagert werden. Die Herkunft, die Menge und die Unbedenklichkeit des Bodenaushubs sind nachzuweisen. Die Nachweise sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Verlangen vorzulegen.

### Hinweis:

Sollten im Rahmen des geplanten Bauvorhabens RCL-Materialien eingebaut werden, ist eine was-serrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Umweltschutzbehörde einzuholen

(Ansprechpartner: XXXXXXXXXX)

### **Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:**

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.

(Ansprechpartner: XXXXXXXXXX)

### **Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

### **Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

### **Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

### **Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

